



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus M. Girardet

## Die Petition der Donatisten an Kaiser Konstantin (Frühjahr 313) – historische Voraussetzungen und Folgen

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **19 • 1989**

Seite / Page **185–206**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1151/5518> • urn:nbn:de:0048-chiron-1989-19-p185-206-v5518.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

KLAUS MARTIN GIRARDET

## Die Petition der Donatisten an Kaiser Konstantin (Frühjahr 313) – historische Voraussetzungen und Folgen

### I. Das Problem

Am 15. April 313 schickte der Prokonsul von Africa, Anullinus, einen Bericht an Kaiser Konstantin, der sich zu dieser Zeit in Gallien, möglicherweise in Trier, aufhielt.<sup>1</sup> Das Dokument ist vollständig überliefert.<sup>2</sup> Man kann ihm entnehmen, daß Anullinus dem Bischof Caecilianus von Karthago und seinen Klerikern den Inhalt eines – heute noch in griechischer Übersetzung vorliegenden – kaiserlichen Schreibens bekanntgemacht hatte, durch welches die Befreiung dieser Personengruppe von den *munera* angeordnet worden war.<sup>3</sup> Wenige Tage später, so der Prokonsul in seinem Bericht, seien bei ihm aber *quidam, adunata secum populi multitudine*, erschienen, Gegner des Caecilianus, und hätten ihm, mit der Bitte um Weiterleitung an den Kaiser, zwei Schriftstücke (*fasciculus* und *libellus* bzw. zwei *libelli*) ausgehändigt: eines versiegelt und mit der Aufschrift *libellus ecclesiae catholicae criminum Caeciliani traditus a parte Maiorini*; beigefügt ein zweites, ohne Versiegelung, also offen.

Diesem Schritt der *pars Maiorini*, ihrem Selbstverständnis nach also der Repräsentantin der katholischen Kirche in Africa, war ein karthagisches Konzil – wohl im Frühjahr 312 – vorausgegangen, welches den zum Nachfolger des verstorbenen Bischofs Mensurius geweihten Caecilianus wegen verschiedener kirchenrechtlich relevanter Vorwürfe abgesetzt und exkommuniziert und an seiner Stelle Maiorinus eingesetzt hatte.<sup>4</sup> Leider sind nun die beiden vom Prokonsul erwäh-

---

<sup>1</sup> O. SEECK, Regesten der Kaiser und Päpste, Stuttgart 1919, 160.

<sup>2</sup> Aug. ep. 88, 2 = J.-L. MAIER, Le dossier du donatisme, Bd. I, Berlin 1987, Nr. 14.

<sup>3</sup> Konstantins Brief: Eus. HE 10, 7, 1f. = MAIER Nr. 13. Einige Monate vorher schon (Ende 312/Anfang 313) Rückgabe des in der diokletianischen Verfolgung beschlagnahmten Gemeindegüter in einem Brief an Anullinus: Eus. HE 10, 5, 15 ff. = MAIER Nr. 11. Dann etwa zur gleichen Zeit Kaiserbrief an Caecilianus u. a. mit Ankündigung von finanziellen Zuwendungen: Eus. HE 10, 6, 1 ff. = MAIER Nr. 12. In diesem Brief wird übrigens ein Hosios genannt. Ihn identifiziert man im allgemeinen mit dem nachmals berühmten Bischof Ossius von Corduba. Dagegen mit bedenkenwerten Argumenten jetzt A. LIPPOLD, Bischof Ossius von Cordova und Konstantin der Große, ZKG 92, 1981, 1–15, bes. 5 ff.

<sup>4</sup> Datierung (312 statt 307): zuletzt MAIER, 128 ff. Dokumentation (besser als MAIER Nr. 10): H. v. SODEN-H. v. CAMPENHAUSEN, Urkunden zur Entstehungsgeschichte des Donatismus, Berlin <sup>2</sup>1950, Urk. 6. Zu den für das Synodalurteil maßgebenden Vorwürfen:

ten *libelli*, mit denen die *pars Maiorini* gegen den Exkommunizierten vorging, im Überlieferungszusammenhang des Anullinusberichts nicht erhalten. Man weiß daher nicht genau bzw. muß mit Hilfe anderer Quellen zu ermitteln versuchen, welche *crimina* dem Caecilianus jetzt nach der kirchlichen Verurteilung noch angelastet wurden. Und was den zweiten, den offenen *libellus* angeht, so wird in der Forschung seit jeher vermutet, daß es sich dabei um *preces*, um einen an den Kaiser gerichteten *libellus precum* gehandelt hat.<sup>5</sup> Aber worum ist Konstantin von den Gegnern des Caecilianus gebeten worden? Sicher ist – und alles andere ist unsicher! –: nach Erhalt des Anullinusberichtes und der beiden *libelli* hat Konstantin ein Bischofsgericht eingesetzt; es tagte im Herbst 313 in Rom, und statt Maiorinus, der wohl inzwischen gestorben war, trat hier Donatus – daher «Donatistenstreit» – als Parteihaupt in Erscheinung.<sup>6</sup> Kann man aber von dieser Maßnahme des Kaisers Rückschlüsse auf den Inhalt und die Ziele des *libellus precum* ziehen?

Eine – allerdings mehrdeutige – Antwort auf die Frage nach dem Inhalt der Petition hält der Bischof Optatus von Mileve in seinem erstmals ca. 366/367 veröffentlichten Werk gegen den donatistischen Bischof Parmenianus von Karthago bereit (c. Parmen.).<sup>7</sup> Der für die juristische Natur des Vorgehens der Donatisten besonders aufschlußreiche Anullinusbericht war ihm zwar noch unbekannt; diese Urkunde wurde erst Jahrzehnte später (404/405?) wohl von keinem Geringeren als von Augustinus im Archiv des Prokonsuls von Africa entdeckt.<sup>8</sup> Aber in I 22 zitiert Optatus einen Text, von dem bis heute wohl die meisten Forscher meinen, es handele sich hier um einen authentischen Satz aus jenem von Anullinus erwähnten offenen *libellus (precum)*. Doch während auf Grund dieses Textes die

---

E. L. GRASMÜCK, *Coercitio*, Bonn 1964, 19–23. Die Exkommunikation: Aug. brev. collat. 3, 14, 26 = SODEN, Urk. 6 A, Z. 10ff.: *sententiae ... dictae sunt ... quibus expresserunt* (sc. die Teilnehmer am karthagischen Konzil unter Secundus von Tigisi, dem Primas von Numidien) *se Caeciliano et collegis eius non communicare*. Die Exkommunikationssentenz eines der Bischöfe (Marcianus) wörtlich: Aug. c. Fulg. donat. 2, 24 = MAIER Nr. 10 B (= SODEN, Urk. 6 C). Siehe auch Aug. ep. 93, 4, 13.

<sup>5</sup> So etwa S. LENAÏN DE TILLEMONT, *Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles*, Bd. VI, Paris 1699, 24f. mit den «notes» IV und V, 699ff.; C. J. HEFELE-H. LECLERCQ, *Histoire des Conciles*, Bd. I, Paris 1907, 272; O. SEECK, *Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts*, ZKG 30, 1909, 181–227, hier: 193 (aber fälschlich «Anklageschrift»); GRASMÜCK, 32f.; MAIER, 146 Anm. 11.

<sup>6</sup> Eus. HE 10, 5, 18ff. = MAIER Nr. 16 (Einladungsbrief an Miltiades von Rom). Dokumentation des Konzils (wesentlich besser als MAIER Nr. 17): SODEN, Urk. 13. Zu Donatus: GRASMÜCK, 41f. mit Anm. 155; A. MANDOUZE, *Prosopographie chrétienne du Bas-Empire I*, Paris 1982, s. v. Donatus 5, 292ff., bes. 294f.

<sup>7</sup> Eine zweite, um ein Buch auf sieben Bücher erweiterte Auflage nach 384: MANDOUZE, s. v. Optatus 2, 795ff. Textausgabe: CSEL 26, ed. C. ZRWSA, Prag-Wien-Leipzig 1893, 25f. = Opt. I 22.

<sup>8</sup> S. u. S. 196.

einen glauben, Konstantin sei um bischöfliche *indices* gebeten worden,<sup>9</sup> glauben andere, es sei um staatliche *indices (dati)* gegangen.<sup>10</sup> Nur einige wenige meinen indessen, der Optatustext der Petition sei fingiert.<sup>11</sup>

Keine der drei genannten Richtungen kann allerdings für den entscheidenden Punkt wirklich eindeutige, hieb- und stichfeste Quellenzeugnisse für sich geltend machen. Allenfalls kann man versuchen, gestützt auf Indizien argumentativ einen möglichst hohen Grad an Plausibilität zu erreichen. In diesem Sinne hatte ich mich vor Jahren mit neuen Argumenten der älteren Meinung angeschlossen, daß bei Optatus kein authentisches Zeugnis für den Wortlaut oder den Inhalt der *preces* vorliegt.<sup>12</sup> Unterdessen ist die Forschungsdiskussion weitergegangen. In maßgeblichen neueren Publikationen werden die *preces* weiterhin – freilich mit widersprüchlicher Interpretation – für echt gehalten und werden die Gründe gegen die Echtheit teils explizit zurückgewiesen, teils gar nicht erwähnt.<sup>13</sup> Jetzt ist es daher an der Zeit, den Sachverhalt erneut zu prüfen; immerhin ist gerade eine Dokumentation des Donatistenstreites erschienen, in welche der Optatustext erneut als

<sup>9</sup> So z. B. bereits die *Centuriae Magdeburgenses seu Historia Ecclesiastica Novi Testamenti (etc.)*, cent. IV, Basel 1559 ff., in der Ausgabe von J. SEMLER Bd. III, Nürnberg 1760, 437 und 472 f.; C. BARONIUS, *Annales Ecclesiastici*, z. J. 313, § XXIf., in Bd. III (1592) der von MANSI besorgten Ausgabe Lucca 1738 (ff.), 542 f. (BARONIUS hielt Opt. I 22 aber für einen *libellus supplex* einer zu Konstantin nach Gallien gereisten Delegation der Donatisten); TILLEMONT, 25 f. – In neuerer Zeit W. H. C. FREND, *The Donatist Church*, Oxford 1952, 147; J. GAUDEMET, *L'Eglise dans l'Empire Romain*, Paris 1958, 16 und 457; J.-P. BRISSON, *Autonomie et Christianisme dans l'Afrique Romaine*, Paris 1958, 314 ff.; GRASMÜCK, 32 ff.; R. LORENZ, *Das vierte bis sechste Jahrhundert (Westen)*, in: K. D. SCHMIDT-E. WOLF (Hg.), *Die Kirche in ihrer Geschichte I C 1*, Göttingen 1970, 9; T. D. BARNES, *The Beginnings of Donatism*, *JThSt* 26, 1975, 13–22, hier: 20–21; CH. PIETRI, *Roma Christiana Bd. I*, Paris 1976, 159 ff.; W. H. C. FREND, *The Rise of Christianity*, London 1984, 490; K. CHRIST, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*, München 1988, 765.

<sup>10</sup> So H. U. INSTINSKY, *Kaiser Konstantin und das Gericht der Bischöfe*, in: ders., *Bischofsstuhl und Kaiserthron*, München 1955, 65 ff.; vgl. S. CALDERONE, *Costantino e il cattolicesimo (I)*, Firenze 1962, 171 ff.; PIETRI, 160–162. Bereits N. MÜNCHEN scheint ähnlicher Auffassung gewesen zu sein: *Ueber das erste Concil von Arles*, *Z. f. Philosophie und kath. Theologie* 9, 1834, 78–100; hier bes. 88 ff., 93.

<sup>11</sup> D. VOELTER, *Der Ursprung des Donatismus*, Freiburg/Tübingen 1883, 136–144; SEECK, *Urkundenfälschungen*, 196 ff., 214 ff.; zweifelnd G. ROETHE, *Zur Geschichte der römischen Synoden im 3. und 4. Jahrhundert*, Stuttgart 1937, 55. K. M. GIRARDET, *Kaisergericht und Bischofsgericht*, Bonn 1975, 17–26.

<sup>12</sup> Siehe die Angaben in A. 11.

<sup>13</sup> Siehe z. B. F. MILLAR, *The Emperor in the Roman World*, London 1977, 584 ff.; E. HERRMANN, *Ecclesia in Re Publica*, Frankfurt/Bern 1980, 373 f.; M. WOJTYWYTSCH, *Papsttum und Konzile von den Anfängen bis zu Leo I. (440–461)*, Stuttgart 1981, 69 f. und 410; T. D. BARNES, *Constantine and Eusebius*, Cambridge (Mass.)/London 1981, 56 f. mit den Anmerkungen auf S. 316; ders., *The New Empire of Diocletian and Constantine*, Cambridge (Mass.)/London 1982, 238–241 (zit. NE); CHRIST, *Kaiserzeit*, 765. Die Ausnahme: J. MARTIN, *Spätantike und Völkerwanderung*, München 1987, 15 f. und 152 f.

authentische Urkunde aufgenommen wurde.<sup>14</sup> Von einem richtigen Verständnis der donatistischen Initiative hängt zu einem guten Teil das richtige Verständnis des Beginns der rechtlichen und ideologischen Verflechtung von Staat und Kirche, namentlich der sogenannten kaiserlichen Synodalgewalt ab.

## II. Die *preces* und ihre Folgen bei Optatus (I 22–25)

Als Optatus sein Werk gegen den Donatisten Parmenianus schrieb, waren schon mehr als 50 Jahre seit dem Beginn des afrikanischen Schismas vergangen. Immer wieder hatten die Streitenden mit großer Erbitterung im Laufe der Jahrzehnte unter wechselnden Kaisern mit wechselndem Erfolg versucht, ihre Sache zum Sieg zu führen.<sup>15</sup> Dafür wurde nicht nur die Staatsgewalt mobilisiert,<sup>16</sup> sondern man setzte in der Kontroverse von Anfang an auch publizistische Mittel ein.<sup>17</sup> Optatus selber antwortete auf (mehrere) *tractatus* des Parmenianus,<sup>18</sup> und zwar mit dem bekannten siebenbändigen Werk, welches u. a. Zitate aus älteren Akten enthält, die heute nicht mehr existieren,<sup>19</sup> und sogar mit einer dokumentarischen Appendix ausgestattet ist.<sup>20</sup> Natürlich arbeitete auch die Gegenseite mit Schriften dieser Art, und man braucht sich nicht darüber zu wundern, daß der Wahrheitsgehalt immer umstritten war. So sagt Optatus angesichts donatistischer *chartae* – worunter man wohl mehr oder weniger umfangreiche Kampfschriften mit eingestreuten Zitaten aus Akten und Briefen verstehen kann –, es müsse geprüft werden, *quibus sit adcommodanda fides, quae cum ratione concordent, quae cum veritate confibulent. vestrae si sunt aliquae, mendacii forte videantur adpersae* (I 22). Und wie sieht es mit den eigenen *chartae* aus? Nach welchen Kriterien soll der Leser sie für «echt» oder «wahrhaftig» halten? Optatus sagt (ebd.): *nostras chartas probant et conflictus causarum et contentiones partium et exitus iudiciorum et epistulae Constantini*.

Mit diesem Anspruch stellt der Autor nun in I 22f. dar, wie seiner Ansicht nach Kaiser Konstantin dazu gekommen war, 313 in der *causa Caeciliani* das römische Bischofsgericht anzuordnen. Die Donatisten nämlich hatten ihren Gegnern deren enge Beziehung zur Staatsgewalt vorgeworfen (Opt. I 22: *quid christianis cum regibus – quid episcopis cum palatio?*). Diesem Vorwurf wollte Optatus mit einer durch Urkunden, Briefzitate, Aktenstücke untermauerten

<sup>14</sup> MAIER Nr. 15. DAVOR bereits SODEN, Urk. 11 und BARNES, NE, 240, Nr. 5.

<sup>15</sup> Siehe z. B. den Überblick bei LORENZ, 9 f., 22 f., 28 f., 35 f.

<sup>16</sup> Z. B. LORENZ, 23, 35.

<sup>17</sup> Siehe z. B. Opt. I 20 für die Anfänge.

<sup>18</sup> Opt. I 4. Dazu GRASMÜCK, 140 ff. – Auch Augustinus «antwortete»: siehe seine antidonatistischen Schriften, aufgeführt von B. ALTANER–A. STUIBER, *Patrologie*, Freiburg <sup>8</sup>1978, 427 f.

<sup>19</sup> So etwa die Akten des römischen Bischofsgerichtes 313; Auszüge in Opt. I 23 f. (= SODEN, Urk. 13 A).

<sup>20</sup> Die allerdings wohl nur teilweise von Optatus selber stammt. Dazu jetzt MAIER, 12–17.

Erinnerung an die Anfänge entgegneten.<sup>21</sup> Er hält den *maiores* der Donatisten seiner eigenen Zeit, also um 360/370, vor (ebd.), sie selber hätten den Kaiser, der von dem Streit um Caecilianus noch gar nichts gewußt habe (*Constantinum harum rerum adhuc ignarum*), durch *preces* zum Eingreifen veranlaßt. Um seine Behauptung zu beweisen, zitiert er aus dem ihm offensichtlich vorliegenden *exemplum* eines Dokumentes, welches er für die (Frühjahr 313 eingereichten) *preces* hielt, die folgenden Zeilen (I 22): *rogamus te, Constantine optime imperator – quoniam de genere iusto es, cuius pater inter ceteros imperatores persecutionem non exercuit et ab hoc facinore immunis est Gallia, nam in Africa inter nos et ceteros episcopos contentiones sunt – petimus, ut de Gallia nobis iudices dari praecipiat pietas tua. datae a Luciano, Digno, Nasutio, Capitone, Fidentio et ceteris episcopis partis Donati*. Der Kaiser aber, so fährt Optatus fort (I 23), habe nach der Lektüre dieses Schriftstücks eine empörte Antwort verfaßt, in welcher er die *preces* mit dem Satz verurteilt habe: *petitis a me in saeculo iudicium, cum ego ipse Christi iudicium expectem*. Und dennoch habe er *iudices* eingesetzt (*et tamen dati sunt iudices*, ebd.), und zwar drei gallische Bischöfe – Maternus von Köln, Reticus von Autun, Marinus von Arles –, die dann in Rom zusammen mit dem Ortsbischof Miltiades und 15 weiteren italischen Kollegen über die *causa Donati et Caeciliani* entschieden (ebd.). Stattgefunden hat diese erste <Reichssynode> der Geschichte vom 2. bis zum 4. Oktober 313 in der *domus Faustae in Laterano*.<sup>22</sup> Donatus jedoch habe, so schließt Optatus seine Darstellung, bei Konstantin gegen das für ihn ungünstige, Caecilianus hingegen bestätigende Urteil (I 24) Appellation eingelegt, die vom Kaiser aber mit folgenden Worten erwidert worden sei (I 25): *o rabida furoris audacia! sicut in causis gentilium fieri solet, appellandum episcopus credit et reliqua*.

Soweit also der Bericht des Optatus. Mancherlei darin ist – entgegen dem zuvor verkündeten hohen Anspruch auf Richtigkeit und Wahrhaftigkeit – ungenau, ja unzutreffend, und insbesondere der Text der *preces* kann, wie ich in Kap. III zeigen will, nicht als authentisch – d. h. weder als wörtliches Zitat noch als sachgerechte Inhaltsangabe – betrachtet werden.

Keiner weiteren Diskussion bedarf zunächst sicherlich die Tatsache, daß Konstantin, entgegen der Behauptung des Optatus, längst sehr wohl ganz genau über den afrikanischen Streit informiert war, als er den Anullinusbericht erhielt,<sup>23</sup> sein Brief an Caecilianus von Ende 312/Anfang 313 wie auch sein Brief an den Prokonsul vom März 313 bezeugen das zur Genüge.<sup>24</sup> Auch darüber wird sich wohl leicht Einigkeit erzielen lassen, daß die von Optatus <zitierte> Antwort des Kai-

<sup>21</sup> Ähnlich später auch Augustinus beispielsweise in ep. 43 und in ep. 88.

<sup>22</sup> Zum Tagungsort: E. NASH, *Convenerunt in domum Faustae in Laterano*. S. Optati Milevitani I, 23, RQ 71, 1976, 1–21. Zum Datum: MAIER, 151 ff. Zu <Reichssynode> s. u. S. 205 f.

<sup>23</sup> So mit Recht bereits u. a. MÜNCHEN (oben A. 10), 89 Anm. 13; CALDERONE, 174 Anm. 1. Das Gegenteil wird aber neuerdings wieder von HERRMANN, 373 mit Anm. 188, versichert.

<sup>24</sup> MAIER Nr. 12 und 13; s. o. Anm. 3.

sers auf die *preces* (I 23 Anfang) in Wirklichkeit die leicht, aber folgenreich abgewandelte Version eines Satzes aus Konstantins Brief an die 314 in Arles zur zweiten Reichssynode versammelten Bischöfe darstellt – eines Satzes, der sich dort überhaupt nicht auf die *preces* vom Frühjahr 313, sondern auf den donatistischen Einspruch gegen das Urteil von Arles 314 mit der Bitte um ein kaiserliches *iudicium* bezieht.<sup>25</sup> Hat Optatus aber den originalen Text des Satzes selber abgewandelt und so die historische Wahrheit verfälscht? Das ist schwer zu sagen. Zwar befindet sich nämlich der ‹zitierte› Kaiserbrief vom Spätsommer/Herbst 314 in der dokumentarischen Appendix seines Werkes. Es spricht jedoch alles dafür, daß dieses Dokument (wie auch andere) erst viel später hinzugefügt worden ist, dem Bischof von Mileve also tatsächlich ebenso unbekannt geblieben war wie überhaupt das ganze Reichskonzil von Arles.<sup>26</sup> Vielleicht also existierte in der Zeit um 360/370 eine für kirchenpolitische Zwecke angelegte Sammlung von Zitaten (vgl. oben S. 188 über die *chartae*), in welche der originale Wortlaut des Satzes aus dem Kaiserbrief aufgenommen war, doch aus dem historischen Zusammenhang gerissen, so daß er ohne allzu große Bedenken von Optatus der Situation vom Frühjahr 313 eingepaßt werden konnte. Oder aber Optatus hat den verformten Satz so, wie er in I 23 zu lesen ist, bereits in einer solchen Sammlung vorgefunden.

Das Gleiche gilt nun schließlich auch für das oben wiedergegebene ‹Zitat› aus eben diesem Konstantinbrief vom Herbst 314 in I 25, und auch hier wieder die den Wortlaut leicht, den historischen Sachverhalt aber massiv verfälschende Umformung des originalen Textes.<sup>27</sup> Denn tatsächlich beantwortete Konstantin nicht etwa eine Appellation des Donatus gegen das Urteil des römischen Bischofsgerichtes von 313, wie Optatus es erscheinen läßt, sondern den Einspruch der Donatisten gegen das Urteil von Arles 314, und an diesem Konzil hat Donatus sehr wahrscheinlich nicht einmal teilgenommen.<sup>28</sup> Ein weiteres charakteristisches Merkmal der Verfälschung darf man dann auch noch in der Tatsache erblicken, daß Optatus hier in I 25 den 313 in Rom abgesetzten und exkommuni-

<sup>25</sup> Originaler Text in Opt. Append. V = MAIER Nr. 21, Z. 59 ff.: ... *desciscentes a recto iudicio dato* (sc. Arles 314) *pro caelesti provisione meum iudicium eos comperi postulare*; Z. 68 ff.: *meum iudicium postulant, qui ipse iudicium Christi exspecto*. Siehe auch unten Anm. 47. Anders neuerdings T. D. BARNES: in 'schöner Unbefangenheit' gibt er dem ‹Zitat› bei Opt. I 23 als «Constantine's reply to the Donatists» mit dem Datum «313, June» die Nr. 6 seiner neuen Dokumentation des Donatistenstreites (NE, 241). Nach dem gleichen Interpretationsschema hätte der Gelehrte auch das gleich noch zu besprechende ‹Zitat› aus Opt. I 25 aufnehmen müssen, etwa als Nr. 9; doch das ist diesmal zum Glück unterblieben. Das Richtige steht, wie so oft, schon bei TILLEMONT, 25.

<sup>26</sup> MAIER, 15 ff. Auch den eminent wichtigen Anullinusbericht hat er nicht gekannt: s. o. S. 186.

<sup>27</sup> Der ursprüngliche Text lautet: *o rabida furoris audacia! Sicut in causis gentilium fieri solet, appellationem interposuerunt* (MAIER Nr. 21, Z. 79 ff.). Die Worte Opt. I 25: *et reliqua*, zeigen, daß Optatus oder seine Vorlage den Text verkürzt hat.

<sup>28</sup> MANDOUZE, 296.

nizierten Donatus<sup>29</sup> (dessen Verurteilung 314 bestätigt wurde)<sup>30</sup> vom Kaiser dennoch als *episcopus* angeredet sein läßt, während in dem originalen – Optatus aber wohl nicht oder nur in Auszügen bekannten – Brief Konstantin gar keinen Zweifel daran aufkommen ließ, daß er die Exkommunizierten für alles andere als Bischöfe hielt.<sup>31</sup> Ob nun Optatus selber auch für diese Verfälschung verantwortlich ist oder nicht: sie diene jedenfalls trefflich dem polemischen Zweck, das Gebaren des Gegners Donatus, der nach seinem Selbstverständnis natürlich trotz Verurteilung *episcopus* war und blieb, als ausgesprochen unbischöflich und unchristlich, ja geradezu als ‚heidnisch‘ zu denunzieren.

Nach diesen Beobachtungen dürfte nunmehr schon deutlich geworden sein, daß die in I 22 angekündigte Methode des Optatus, den Wahrheitsgehalt von Behauptungen durch Zitate aus Kaiserbriefen, Akten etc. zu erweisen, durchaus nicht zu in jeder Hinsicht vertrauenerweckenden Erkenntnissen führt. Das ist kein gutes Omen für die Authentizität der *preces*.

### III. Kritik der *preces*, Opt. I 22

Mindestens seit hundert Jahren steht der Optatustext der *preces* in dem Verdacht, gefälscht und damit historisch wertlos zu sein.<sup>32</sup> Stein des Anstoßes war immer der offenkundige Widerspruch zwischen der Absenderangabe: (*preces*) *datae a Luciano ... et ceteris episcopis partis Donati* (Opt. I 22), und der Aufschrift auf dem gleichzeitig beim Prokonsul Anullinus eingereichten, Optatus aber unbekanntem, *libellus criminum Caeciliani: traditus a parte Maiorini*.<sup>33</sup> Aber das mag sich zur Not noch irgendwie durch späteren Sprachgebrauch o. ä. (weg-)erklären lassen.<sup>34</sup> Merkwürdig erscheint mir jedoch weiterhin, daß die *preces* von 313 bei

<sup>29</sup> Aug. brev. collat. III, 17, 31 = SODEN, Urk. 13 C; Aug. ep. 43, 5, 16 = SODEN, Urk. 13 D. Vgl. auch Opt. I 24: *a singulis in Donatum sunt hae sententiae latae* (etc.).

<sup>30</sup> Vgl. die ep. ad Silv., Opt. Append. IV = MAIER Nr. 20, Z. 28 ff., 50 ff.; Konstantins Entlassungsschreiben, Opt. Append. V = MAIER Nr. 21, passim. Zu Arles 314 siehe auch K. M. GIRARDET, Konstantin d. Gr. und das Reichskonzil von Arles (314), in: W. BIENERT-K. SCHÄFERDIEK (Hg.), Oecumenica et Patristica (Festschrift für W. Schneemelcher), 1989.

<sup>31</sup> Siehe z. B. MAIER Nr. 21, Z. 76 ff.: *quid igitur sentiunt maligni homines officia, ut vere dixi, diaboli? Z. 87 f.: detractatores legis. Z. 91: proditores. Z. 94 ff.: ... qui in ipso deo immanes prosilierunt*. Später allerdings, nach Begnadigung, wurden sie *episcopi* genannt: MAIER Nr. 23, Z. 4; Nr. 25, Z. 1. Umgekehrt weigerten sich natürlich auch die Donatisten (als die «christliche Kirche von Africa»), ihren Gegnern die Namen «Christen», «Bischöfe», «katholisch» zuzugestehen: siehe etwa die Predigt MAIER Nr. 28, Z. 27 ff., 91 ff., 108 ff., 141 ff., 181 ff., 219 ff., 232 ff., 242 ff., 262 ff., 296 f., 327 ff.

<sup>32</sup> VOELTER, danach SEECK u. ROETHE: oben Anm. 11.

<sup>33</sup> Aug. ep. 88, 2 = MAIER Nr. 14, Z. 29 ff.

<sup>34</sup> So etwa HEFELE-LECLERCQ, 272; H. KRAFT, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung, Tübingen 1955, 33 f.; CALDERONE, 173 Anm. 1; GRASMÜCK, 33 f., Anm. 107 (auch zu früheren Lösungsversuchen); BARNES, Beginnings (oben Anm. 9), 20 Anm. 1; MAIER, 148 Anm. 7. Mein Bedenken wegen *pars* (*Maiorini/Donati*) (Kaisergericht, 21 f.) ist hinfällig; der Terminus kann



Optatus nicht auch oder sogar zu allererst von «Donatus» (bzw. Maiorinus) unterzeichnet gewesen sein sollen, und ferner, daß «zufällig» vier der von Optatus aufgeführten Unterzeichner nach dem Reichskonzil von Arles (314) wahrscheinlich die Unterzeichner eines donatistischen Einspruchs gegen das dort gefällte Urteil waren und jedenfalls für 315 sicher bezeugt sind als anschließend am Kaiserhofe zu Trier Internierte.<sup>35</sup>

Ein Teil derjenigen Forscher nun, die trotz solcher Bedenken das Zeugnis des Optatus für authentisch halten – sei es für ein wörtliches Zitat, sei es für eine sachgerechte Inhaltsangabe –, ist der Ansicht, die Donatisten hätten Kaiser Konstantin um staatliche *indices (de Gallia)* gebeten.<sup>36</sup> Nimmt man den Plural *indices* wörtlich und als juristischen terminus technicus – und es gibt gar keinen Grund, dies nicht zu tun, sondern ganz im Gegenteil –, so hätten die Donatisten also ein magistratisches Kollegialgericht angestrebt. Doch das ist von der spätantiken Gerichtsorganisation her schlichtweg unmöglich: Es gibt nur den Einzelrichter – den Kaiser persönlich, den ordentlichen Richter mit Instanzenzug vom Statthalter an aufwärts, den *index datus*.<sup>37</sup> In dieser Terminologie des Optatustextes der *preces* liegt somit ein schwerwiegendes, um nicht zu sagen: entscheidendes, Indiz gegen die Echtheit – es sei denn, diejenigen Forscher hätten Recht, die glauben, Konstantin sei um die Einsetzung eines bischöflichen Kollegialgerichts ersucht worden.<sup>38</sup> Doch auch diese Lösung halte ich auf Grund verschiedenartiger Indizien<sup>39</sup> für außerordentlich unwahrscheinlich:

1. Auf den Wortlaut der *preces* bei Optatus kann man sich für die Hypothese «Bischofsgericht» nicht berufen. Konstantin hat zwar bekanntlich nach der Initiative der *pars Maiorini* das Bischofsgericht von Rom eingesetzt, und an diesem haben auch drei Gallier teilgenommen.<sup>40</sup> Im Optatustext ist aber von (gallischen) Bischöfen als erbetenen *indices* nicht die Rede;<sup>41</sup> es wird nur ganz unspezifisch von *indices de Gallia* gesprochen. Methodisch wäre es zumindest bedenklich, wo

---

rein juristisch erklärt werden (vgl. ROETHE, 123 Anm. 11; KRAFT, 33 Anm. 1; CALDERONE, 173 Anm. 1).

<sup>35</sup> Dazu VOELTER, 139 f.; SEECK, Urkundenfälschungen, 215. Die vier Namen: in der «Freilassungsurkunde» vom 28. April 315, MAIER Nr. 23, Z. 3 ff.

<sup>36</sup> S. o. Anm. 10. Dazu neuestens MAIER, 147 Anm. 7.

<sup>37</sup> J. GAUDEMET, *Institutions de l'Antiquité*, Paris 1967, 778 ff.; GIRARDET, Kaisergericht, 21 (anerkant von W. SELB, SZ Kan. Abt. 63, 1977, 333 f.); P. E. PIELER, RAC X (1978), s. v. Gerichtsbarkeit D, 391 ff., 429 ff. SELB (a. a. O.) gibt zu erwägen, daß die Donatisten «an Personen dachten, die für den Kaiser die richterliche Untersuchung in Africa führen sollten». Etwas Ähnliches hat Konstantin in der Tat später einmal beabsichtigt, aber nicht verwirklicht: Brief an die Donatisten in Opt. Append. VI = MAIER Nr. 25, Z. 5 ff. (etwa Mitte 315). Doch konnte dies Gegenstand von *preces* sein? Entscheidend bleibt aber in jedem Falle: Der Kaiser wäre auch bei dieser Art von Untersuchung natürlich der *index* geblieben, und die von ihm eingesetzte Untersuchungskommission wäre als sein *consilium* zu betrachten.

<sup>38</sup> S. o. Anm. 9.

<sup>40</sup> S. o. S. 189.

<sup>39</sup> Vgl. bereits Kaisergericht, 17 ff.

<sup>41</sup> So zuerst mit Recht INSTINSKY, 70.

nicht unzulässig, wollte man allein aus der Reaktion des Kaisers auf den Anullnusbericht das ›richtige‹ Verständnis des Wortlauts der Petition bei Optatus erschließen.<sup>42</sup>

2. Das *facinus*, von welchem – laut Optatustext der *preces* – wegen der gerechten Herrschaft von Konstantins Vater Konstantius I. Gallien *immunis* ist, soll irgendwie mit der diokletianischen Verfolgung zusammenhängen. Auch dies ist dem Wortlaut nach wieder ganz unspezifisch: Die Aussage könnte sich auf die staatlichen Behörden in Gallien beziehen, deren Hände also ›rein‹ geblieben wären;<sup>43</sup> sie könnte sich aber ebensogut auf die innerkirchliche Situation beziehen und dann Freiheit des gallischen Episkopates von Problemen meinen, die anderenorts – wie etwa in Nordafrika – aus disziplinarischen Verfehlungen während der Verfolgungszeit resultierten.<sup>44</sup> In der Frage, ob die *pars Maiorini* vom Kaiser ein gallisches Bischofsgericht erbeten hatte, kommt man so aber keinen Schritt weiter: Nur wer schon ›weiß‹, daß die *iudices de Gallia* Bischöfe sein sollten, kann das *facinus* eindeutig identifizieren.<sup>45</sup>

3. Die Schilderung der Reaktion Konstantins auf die *preces* in Opt. I 23 Anfang<sup>46</sup> kann den Eindruck erwecken, daß der Bischof von Mileve meinte, der Kaiser sei der Ansicht gewesen, die Donatisten hätten kein *iudicium Christi* = *iudicium episcoporum* erbeten, sondern ein *in saeculo iudicium*,<sup>47</sup> also ein weltliches mit magistratischen, eben kein geistliches mit bischöflichen *iudices*. «Und dennoch» (*et tamen*), so Optatus a. a. O., setzte Konstantin ein Bischofsgericht ein, also ein anderes als das erbetene weltliche. – Oder sollte Optatus etwa den Sinn des Zitates aus dem Kaiserbrief<sup>48</sup> so völlig falsch verstanden oder gar absichtlich verbogen haben? Sollte er gedacht haben, für Konstantin sei ein *iudicium Christi* das ›Jüngste Gericht‹, das *in saeculo iudicium* hingegen ein Bischofsgericht, welches dann «dennoch» eingesetzt wurde? Ich halte das nicht für ganz unwahrscheinlich.<sup>49</sup>

<sup>42</sup> Vgl. GRASMÜCK, 33 Anm. 107. Über die dort zusätzlich als Bestätigung angeführten Augustinusstellen s. u. S. 198 ff.

<sup>43</sup> Vgl. INSTINSKY, 69 f. (dagegen – nicht überzeugend – GRASMÜCK, 38 Anm. 135); MILLAR (oben Anm. 13), 585 Anm. 2.

<sup>44</sup> Vgl. zuletzt MAIER, 147 Anm. 5.

<sup>45</sup> Vgl. BARNES, Beginnings, 20 f.

<sup>46</sup> S. o. S. 189.

<sup>47</sup> INSTINSKY, 70 f., 72 f.; CALDERONE, 174 Anm. 1; GIRARDET, Kaisergericht, 22 f. Das *iudicium Christi* als *iudicium sacerdotum (episcoporum)* in Konstantins Entlassungsschreiben an die Synodalen von Arles 314, also in der ›Vorlage‹ des Optatus: *Meum iudicium postulant* (sc. die Donatisten nach ihrem Einspruch gegen das Urteil von Arles) *qui ipse iudicium Christi exspecto! Dico enim, ut se veritas habet, sacerdotum iudicium ita debet haberi ac si ipse dominus residens iudicet; nihil enim licet his aliud sentire vel aliud iudicare nisi quod Christi magisterio sunt edocti* (Opt. Append. V = MAIER Nr. 21, Z. 68 ff.). Weitere Stellen: GIRARDET, Kaisergericht, 22 Anm. 113. Für die Terminologie (*iudicium Christi/Dei*) wichtig ist Cyprian: dazu umfassend T. OSAWA, Das Bischofseinsetzungsverfahren bei Cyprian. Historische Untersuchungen zu den Begriffen *iudicium*, *suffragium*, *testimonium*, *consensus*, Bern 1983.

<sup>48</sup> Siehe den Text in der vorigen Anmerkung; dazu die Version des Optatus oben S. 189.

<sup>49</sup> GRASMÜCK, 255, weist darauf hin, daß der Optatussatz I 23, der die Stelle aus dem Kai-

4. Konstantin selber hat sich in allen erhaltenen Äußerungen zur Vorgeschichte des römischen Bischofgerichtes von 313 niemals auf eine Petition, sei es um magistratisches, sei es um bischöfliches Gericht, bezogen; so ist in seinen Briefen namentlich auch nie der Vorwurf an die Donatisten zu finden, sie hätten, indem sie gegen das römische Urteil Widerspruch einlegten,<sup>50</sup> einem von ihnen selbst gewünschten Bischofsgericht den Gehorsam verweigert.<sup>51</sup> Abgesehen davon, daß der Kaiser ansonsten mit Vorwürfen ganz und gar nicht zurückhaltend war, hätte dieser eine wahrhaftig nahegelegen – und er ist ja später auch tatsächlich von anderen, allerdings unter falscher Voraussetzung, erhoben worden –,<sup>52</sup> wenn er denn in der Sache begründbar gewesen wäre.

5. Caecilianus wurde von allen Kirchen außerhalb Afrikas – also u. a. vom gallischen und vom italischen Episkopat – als Bischof von Karthago anerkannt. Seine Exkommunikation durch das karthagische Konzil 312 sowie die Wahl des Maiorinus und später, wohl Sommer 313, von dessen Nachfolger Donatus waren außerhalb Afrikas auf einhellige Ablehnung gestoßen.<sup>53</sup> Diese Tatsache dürfte Konstantin bereits unmittelbar nach seinem Sieg über Maxentius (28. Oktober 312) und damit bei seinem Herrschaftsantritt in Nordafrika veranlaßt haben, finanzielle Zuwendungen und Immunität so prononciert dem Caecilianus und seinen Anhängern zuzusprechen,<sup>54</sup> und das hieß implizit: dessen Gegnern abzusprechen. Angesichts dieser historischen Realitäten halte ich es für kaum vorstellbar, daß Maiorinus und sein Anhang – also die fast den gesamten afrikanischen Episkopat repräsentierende *pars Maiorini* – vom Kaiser ausgerechnet ein gallisches Bischofsgericht erbeten haben sollten, da sie doch ganz genau wissen konnten, nein: wissen mußten, daß die Gallier wie alle anderen nichtafrikanischen Bischöfe mit Caecilianus in der geistlichen *communio* standen, den «Petenten» Maiorinus hingegen nicht als Bischof von Karthago anerkannten und daß somit eine Entscheidung über die *crimina Caeciliani* in antidonatistischem Sinne praktisch schon vorgeplant wäre.<sup>55</sup> Abgesehen davon gibt es Gründe für die Annahme, daß

---

serbrief aufgreift und umwandelt, in den Handschriften P und G folgendermaßen überliefert ist: *petitis a me episcopi iudicium*, etc. Daraus ergäbe sich (wie übrigens auch schon bei der gerade eben angestellten Erwägung) eine Antithese von bischöflichem Gericht und *iudicium Christi*, also gerade das Gegenteil dessen, was Konstantin (Text oben Anm. 47) gesagt hat. Die handschriftliche Variante des Optatustextes ist aber mit Recht nicht aufgenommen worden; zumindest hätte es wegen *iudices* I 22 hier heißen müssen: *episcoporum* (und nicht *episcopi*) *iudicium*.

<sup>50</sup> Dokumentiert u. a. durch Konstantins Brief an («Aelafius» =) Ablabius: Opt. Append. III = MAIER Nr. 18, Z. 43 ff.; Konstantins Brief an Bischof Chrestus von Syrakus: Eus. HE 10, 5, 21 ff. = MAIER Nr. 19, Z. 25 ff.

<sup>51</sup> VOELTER, 142.

<sup>52</sup> So von Augustinus: s. u. S. 199.

<sup>53</sup> Aug. ep. 43, 3, 7; 43, 3, 9; 43, 7, 19. – VOELTER, 143; GIRARDET, Kaisergericht, 18 f.

<sup>54</sup> Durch die oben Anm. 3 genannten Briefe.

<sup>55</sup> Nicht zu vergessen dabei der fundamentale, seit alter Zeit virulente theologische Dissens zwischen der afrikanischen und den nichtafrikanischen Kirchen des Westens über die Frage

der Inhalt des dem Kaiser zugeleiteten *libellus criminum* nicht identisch war mit jenen *crimina*, die 312 zur Exkommunikation des Caecilianus geführt hatten.<sup>56</sup>

6. Die Donatisten sollen ihre *preces* mit dem Satz motiviert haben (Opt. I 22): *nam in Africa inter nos et ceteros episcopos contentiones sunt*. – Ich will mich nicht weiter dabei aufhalten, daß die Formulierung: Streit «zwischen uns und den übrigen Bischöfen» so wirken kann, als handle es sich um interne Streitigkeiten zwischen etwa gleich starken Gruppen oder gar zwischen den Donatisten und einer Übermacht von Gegnern, während doch sicher ist, daß nahezu sämtliche afrikanischen Bischöfe auf seiten des Maiorinus und somit gegen Caecilianus standen<sup>57</sup> und die *pars Maiorini* also tatsächlich nicht nur ideell, sondern auch numerisch die «katholische Kirche» von Africa repräsentierte; abgesehen davon erweckt der Anullinusbericht den Eindruck, daß nur Caecilianus und nicht auch «die übrigen Bischöfe» auf seiner Seite angegriffen waren. Auch die andere Erwägung braucht nicht in aller Breite erörtert zu werden, daß aus donatistischer Perspektive ja wohl kaum von innerkirchlichen *contentiones* gesprochen werden konnte, nachdem diese doch schon 312 durch das karthagische Synodalurteil entschieden waren. Aber selbst wenn es sich für die Donatisten dennoch um einen rein internen Streit unter Bischöfen über kirchenrechtliche *crimina* gehandelt hätte, wären *preces* an den Kaiser um Stellung eines gallischen Bischofsgerichtes nur schwer oder gar nicht verständlich: die Donatisten hätten doch (wenn überhaupt: vgl. oben Nr. 5) selbständig ihre Kollegen in Gallien als *iudices* anrufen können. Wichtiger als dies ist mir nach wie vor folgendes:<sup>58</sup> Der Ausdruck *episcopi* im Optatustext der *preces* ist in höchstem Maße verdächtig. Dem Kaiser wurde laut Anullinusbericht ein *libellus criminum Caeciliani* zugesandt. In einer Petition um gerichtliche Behandlung von *crimina* dürfte dann doch wohl auch die Person des Beklagten im Mittelpunkt gestanden haben – und im Blick auf Caecilianus und seine (wenigen) Anhänger steht aus donatistischer Sicht nun einmal unbezweifelbar fest, daß sie seit dem karthagischen Konzil von 312 exkommuniziert, daß sie – anders gesagt – eben nicht mehr *episcopi* waren.<sup>59</sup> Daher kann ich mir nicht vorstellen, daß die *pars Maiorini* den Streit der *ecclesia catholica* von Africa mit Caecilianus und seinen Anhängern in den offiziellen Dokumenten als *contentiones* «zwischen uns und den übrigen *episcopi*» präsentiert haben sollte. Besonders aufschlußreich in dieser Hinsicht ist das älteste erhaltene donatistische Selbstzeugnis in Gestalt einer Predigt. Hier wird Caecilianus und den mit ihm in der *communio* Stehenden ganz explizit mit theologischen Gründen das Recht streitig gemacht, Begriffe wie «Kirche», «katholisch», «Bischöfe» für sich in Anspruch zu

der Wiedertaufe! Dazu u. a. BRISSON (oben Anm. 9), 138 ff.; LORENZ (oben Anm. 9), 7 f.; Y. M.-J. CONGAR, La théologie donatiste de l'Eglise et des sacrements, in: Bibliothèque Augustinienne – Œuvre de Saint Augustin, Bd. 28 (= Traités anti-donatistes Bd. I), Brügge 1963, 48–70. <sup>56</sup> S. u. S. 204 f. <sup>57</sup> Opt. I 20: *praeter paucos catholicos peccaverant universi*.

<sup>58</sup> Siehe bereits GIRARDET, Kaisergegericht, 21. Zustimmung z. B. G. GOTTLIEB, Gnomon 51, 1979, 798 f.; ablehnend: BARNES, NE, 239 Anm. 5. <sup>59</sup> S. o. S. 185 mit Anm. 4.

nehmen.<sup>60</sup> Das Ergebnis all dieser Überlegungen läßt sich kurz zusammenfassen: Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß bei Optatus I 22 der Wortlaut oder eine zutreffende Inhaltsangabe der donatistischen *preces* vorliegt.

#### IV. Das Zeugnis des Augustinus

Auch von den zahlreichen Äußerungen des Augustinus über die Anfänge des Donatistenstreites her ist bestritten worden, daß Optatus die echten *preces* überliefert hat. Die These lautet, der große Kirchenvater und Bischof von Hippo Regius habe in seinem Kampf gegen die Donatisten anfänglich immer auf der Basis des Optatustextes der *preces* argumentiert; unter dem Eindruck des wohl erst ca. 404/405 – von ihm selbst? – aufgefundenen Anullinusberichts, der zuvor also z. B. auch Optatus noch unbekannt gewesen war, habe er jedoch radikal auf jede weitere Verwendung des Optatustextes verzichtet.<sup>61</sup> Denn aus dem zweifelsfrei authentischen, dem Archiv des Prokonsuls in Karthago entstammenden Dokument,<sup>62</sup> welches Augustinus dann selber erstmals in ep. 88 vom Jahre 406 (?) vollständig wiedergegeben hat,<sup>63</sup> geht ja eben klar hervor, daß 313 die *pars Maiorini* und nicht die – erst später so genannte – *pars Donati* des Optatustextes an den Prokonsul Anullinus herangetreten war.<sup>64</sup>

Dieser Widerspruch könnte für Augustinus in der Tat der Anlaß gewesen sein, sich von Stund' an für die Dokumentation der einstigen donatistischen Initiative nur noch auf den Anullinusbericht zu berufen. Vorausgesetzt also, es ist richtig, daß er bis dahin immer nur den Optatustext herangezogen hatte,<sup>65</sup> kann man diesen Wechsel durchaus als ein implizites negatives Urteil über die Authentizität der *preces* bei Optatus werten. Man kann aber auch einmal provisorisch annehmen, Augustinus habe seine Kenntnis des Inhalts oder sogar des Wortlautes der

<sup>60</sup> Siehe die oben in Anm. 31 aus MAIER Nr. 28 angeführten Stellen. Zu allen mit dieser Predigt verbundenen Problemen siehe jetzt den schönen Aufsatz von K. SCHÄFERDIEK, *Der Sermo de passione Donati et Advocati als donatistisches Selbstzeugnis*, in: W. BIENERT-K. SCHÄFERDIEK (Hg.), *Oecumenica et Patristica* (Festschrift W. Schneemelcher), 1989. – Für die spätere Zeit siehe auch z. B. Opt. I 3 f.: die Donatisten verweigern Optatus und allen nicht mit ihnen in der *communio* Stehenden die Anrede *episcopus*. Umgekehrt verweigert Augustinus den Donatisten diesen Titel: z. B. ep. 23, 1; 33, 1; 43, 1 f. Die Sprachregelung für das Religionsgespräch von 411 in Karthago sah dann vor, daß die donatistischen Bischöfe *episcopi (donatistae)*, ihre Gegner *episcopi catholici* genannt wurden: siehe gesta collat. Carth. I 1, Z. 27, ed. S. LANCEL, *Actes de la conférence de Carthage en 411*, Bd. II, Paris 1972, 560.

<sup>61</sup> SEECK, *Urkundenfälschungen*, 196 ff. (Opt. I 22 aber fälschlich als «Anklageschrift» bezeichnet), 214 ff. (ebenfalls «Anklageschrift»); ROETHE, 120 f., 123. Einige der Zeugnisse werden unten S. 200 ff. unter anderem Gesichtspunkt ausgewertet.

<sup>62</sup> Siehe gesta collat. Carth. III 215 ff., ed. S. LANCEL, *Actes* (etc. wie Anm. 60), Bd. III, Paris 1975, 1156 ff.; Aug. brev. collat. III 7, 8.

<sup>63</sup> Zur Datierung siehe A. GOLDBACHER, CSEL 58, Wien-Leipzig 1923, Index III, 26 f.: zwischen 406 und 411.

<sup>64</sup> S. o. S. 185. Vgl. die Erklärung des Augustinus in ep. 88, 1.

<sup>65</sup> Vgl. aber unten S. 199 f.

Petition aus einer anderen Quelle bezogen,<sup>66</sup> die allerdings heute nicht mehr existiert und die daher auch nicht identifizierbar und kontrollierbar ist. Doch damit wäre nichts gewonnen, da Augustinus ja seit seiner ep. 88 überhaupt nie mehr, soweit ich sehe, über die Petition gesprochen hat. So läßt sich dann vielleicht doch jetzt sogar schon der weitergehende Schluß rechtfertigen, daß dieses Dokument – wie übrigens offenbar auch der von Anullinus registrierte *libellus criminum Caecilianii* – bereits in der Antike in einer über jeden Zweifel erhabenen Form nicht mehr greifbar war, und zwar weder für Optatus (was dieser aber nicht wußte) noch für sonst irgend jemanden unabhängig von Optatus. Sicher ist jedenfalls, daß auch auf dem karthagischen Religionsgespräch von 411, als es u. a. um die Dokumentation der *crimina Caecilianii* und des ersten Schrittes der Donatisten 312/313 ging,<sup>67</sup> ausschließlich der Anullinusbericht,<sup>68</sup> von keiner Seite aber sei es der *libellus criminum*, sei es die Petition vorgelegt wurde,<sup>69</sup> obwohl man mit diesen Dokumenten, wären sie in den Archiven noch verfügbar gewesen, das jeweils Behauptete doch noch sehr viel unmittelbarer und daher eindrucksvoller als mit jener indirekten Dokumentation von der Hand des Anullinus hätte unter Beweis stellen können. Aber nicht nur die beiden originalen Urkunden wurden – weil nicht existent – nicht herangezogen; sicher ist auch,<sup>70</sup> daß man das Zeugnis des Optatus, aus dessen Werk bei dem Religionsgespräch mehrfach zitiert wurde,<sup>71</sup> ausgerechnet für die *preces* verschmäht hat. Auch darin kann man, wie schon im Schweigen des Augustinus über die Petition seit ep. 88, ein unausgesprochenes negatives Urteil über den Wert des Textes Opt. I 22 erblicken.

Weitere, nun aber ganz inhaltsbezogene, Beobachtungen bestätigen dieses Ergebnis. Augustinus hat, wie ich im Folgenden zeigen will, vor der Zeit von ep. 88 eine andere Auffassung vom Rechtscharakter des Schrittes der *pars Maiorini* 313 vertreten als seither in Kenntnis des wohl gerade erst ca. 404/405 aufgefundenen Anullinusberichtes. Ich stelle zunächst die wesentlichen Zeugnisse für die Zeit vor ca. 406 zusammen.<sup>72</sup>

<sup>66</sup> So GRASMÜCK, 33 Anm. 107, in seiner Argumentation gegen SEECK (oben Anm. 61).

<sup>67</sup> Zur Geschichte des Gespräches siehe E. LAMIRANDE, La Conférence de 411 avec les Donatistes, in: Bibliothèque Augustinienne – Œuvres de Saint Augustin, Bd. 32 (= Traités anti-donatistes, Bd. V), Brügge 1965, 27–57; S. LANCEL, Actes (etc. wie oben Anm. 60), Bd. I, Paris 1972, 9–106; LORENZ (oben Anm. 9), 74 f.

<sup>68</sup> Siehe gesta collat. Carth. III 176 ff., 214 ff., ed. LANCEL, Actes (etc. wie oben Anm. 60), 1122 ff., 1156 ff. Dazu Aug. brev. collat. III 5, 6; 7, 8; (8, 13); (11, 21); 12, 24; 16, 28; (16, 30). Ferner Aug. c. part. Donat. post gesta 25, 44.

<sup>69</sup> SEECK, Urkundenfälschungen, 197, 215; ROETHE, 120.

<sup>70</sup> SEECK, a. a. O.; ROETHE, 120 Anm. 5, mit notwendiger Korrektur an Seeck.

<sup>71</sup> Siehe capit. gest. collat. Carth. III 374, 476 ff., 530 ff., ed. LANCEL, Actes (etc. wie oben Anm. 60), 518, 536 ff., 546 ff.; Aug. brev. collat. III 16, 29 und 20, 38; Aug. c. part. Donat. post gesta 31, 54.

<sup>72</sup> Vgl. bereits (zu knapp) GIRARDET, Kaisergericht, 23 ff. Die Datierung der epp.: A. GOLDBACHER (oben Anm. 63), Index III, 12–63.

1. psalmus c. partem Donati von 393/394  
 v. 92–99: *Honores vanos qui quaerit, non vult cum Christo regnare, sicut princeps huius mali, de cuius vocantur parte. nam Donatus tunc volebat Africam totam obtinere; tunc iudices transmarinos petiit ab imperatore. sed haec tam iusta petitio non erat de caritate hoc ipsa veritas clamat, quam volo modo referre. nam consensit imperator, misit qui sederent Romae sacerdotes, qui tunc possent Caecilianum cum illo audire.*<sup>73</sup>
2. c. epist. Donati haeret. von 394/395  
 Selbstzitat in retract. I 20 (21), 3 von 427: ... *Donatum ... rogasse, ut imperator inter ipsum et Caecilianum transmarinos episcopos iudices daret.*<sup>74</sup>
3. ep. 43 von 396/397  
 a) 2,4: *deinde diximus*<sup>75</sup> *aliquanto post Maiorini ordinationem ... eos petisse a Constantino tunc imperatore iudices episcopos, qui de suis quaestionibus, quae in Africa exortae pacis vinculum dirimebant, arbitro medio iudicarent. ... iudicante Melchiade tunc Romanae urbis episcopo cum collegis suis, quos ad preces Donatistarum miserat imperator, (...).*  
 b) 2,5: *recitavimus preces eorum ad Constantinum datisque ab eo iudicibus gesta ecclesiastica in Romana urbe habita.*  
 c) 5,14: *an forte non debuit Romanae ecclesiae Melchiades episcopus cum collegis transmarinis episcopis illud sibi usurpare iudicium, quod ab Afris septuaginta, ubi primas Tigisitanus praesedit, fuerat terminatum (sc. 312)? quid, quod nec ipse usurpavit? rogatus quippe imperator iudices misit episcopos, qui cum eo sederent et de tota illa causa, quod iustum videretur, statuerent. hoc probamus et Donatistarum precibus et verbis ipsius imperatoris;<sup>76</sup> utraque enim vobis lecta meministis et inspiciendi ac describendi licentiam nunc habetis. legite et considerate omnia.*
4. ep. 53 von 398/400  
 2,5: *multa sunt alia, quae ... recites*<sup>77</sup> *...: preces Donatistarum ad Constantinum, ut propter ipsam causam inter Afros episcopos dirimendam iudices ex Gallia episcopos mitteret; litteras etiam eiusdem imperatoris, ubi episcopos misit ad urbem Romam.*<sup>78</sup>

<sup>73</sup> CSEL 51, ed. M. PETSCHENIG, Wien-Leipzig 1908, 7; zur Datierung ebd., p. VI, sowie ALTANER-STUIBER (oben Anm. 18), 435.

<sup>74</sup> Datierung der frühen – nicht erhaltenen – Schrift: M. SCHANZ-C. HOSIUS-G. KRÜGER, Geschichte der römischen Literatur IV 2, München 1920, 407 u. 428. Text des Zitates: CSEL 36, ed. P. KNOELL, Wien-Leipzig 1902, 197. Datierung der retract.: SCHANZ-HOSIUS-KRÜGER, 405 f.; ALTANER-STUIBER, 419.

<sup>75</sup> Zur Situation; über die Augustinus hier berichtet: GRASMÜCK, 180 ff.

<sup>76</sup> So Konstantins Brief an Miltiades von Rom: Eus. HE 10, 5, 18 ff. = MAIER Nr. 16; Konstantins Brief an (Aelafius =) Ablabius: Opt. Append. III = MAIER Nr. 18 (mit Bericht über das Bischofsgericht von Rom).

<sup>77</sup> Zur Situation: GRASMÜCK, 186 f.

<sup>78</sup> Siehe die in Anm. 76 genannten Briefe.

5. ep. ad cathol. von ca. 401/402

18,46 (unter Berufung auf *documenta* sowie *gesta municipalia* und *ecclesiastica*): *nempe ipsi postea litteras ad imperatorem Constantinum dederunt datisque ab eo, sicut petiverant, disceptatoribus episcopis non consenserunt ...* (vgl. 19,50).<sup>79</sup>

6. ep. 76 von 403 (404)

2: *litteras ad imperatorem Constantinum, ut inter Afros episcopi transmarini iudicarent, miserunt; datis iudicibus, quos postulaverant, et Romae iudicantibus non obtemperaverunt ... haec vobis, quem ad modum gesta sint, quando vultis omnia recitamus.*

Die Texte zeigen zweifelsfrei, daß Augustinus in dem hier dokumentierten Zeitraum glaubte, Konstantin sei von den Donatisten um die Einberufung eines Bischofsgerichts gebeten worden, welchem schiedsrichterliche Funktion zugeordnet war (Text 3 a: *arbitro medio*; Text 5: die bischöflichen *iudices* als *disceptatores*). Daraus ergab sich wie selbstverständlich sein Vorwurf (Texte 5 und 6), die Donatisten seien Richtern ungehorsam gewesen, die sie zuvor selber erbeten hätten. Ferner war Augustinus offensichtlich der Meinung, man habe dem Kaiser die *causa Caeciliani* als eine rein innerkirchliche Angelegenheit, als einen den Kirchenfrieden störenden (Text 3 a) internen Streit unter Bischöfen (Texte 2, 4, 6) vorgelegt; von daher erklärt sich auch, daß er die donatistische Petition um ein Bischofsgericht eine *insta petitio* nennen konnte (Text 1).

Hat Augustinus diese Sicht der Dinge von Optatus übernommen? Das Werk des Bischofs von Mileve stand bei ihm in hohem Ansehen. Im Jahre 400 schrieb er: *legant qui volunt quae narret et quibus documentis quam multa persuadeat venerabilis memoriae Milevitani episcopi catholicae communionis Optatus ...* (c. epist. Parmen. I 3, 5).<sup>80</sup> Von dieser Einschätzung her ist die Annahme zunächst durchaus naheliegend, daß Augustinus neben anderen *documenta* auch das ‹Zitat› der *preces* Opt. I 22 vor Augen gehabt hat, als er die oben wiedergegebenen Stellungnahmen verfaßte.<sup>81</sup> Allerdings darf man die Tatsache nicht übersehen, daß er, anders als Optatus, ganz unmißverständlich durchgehend von *episcopi* als den erbetenen *iudices* spricht, verbunden mit dem wiederholten Vorwurf, die Donatisten hätten einem von ihnen selbst gewünschten Bischofsgericht den Gehorsam verweigert. Wie soll man sich das erklären? Hat Augustinus die Bitte um ein Bischofsgericht von sich aus ex eventu aus dem Optatustext herausinterpretiert?<sup>82</sup> Oder könnte es etwa sein, daß er, unabhängig von Optatus, sich im Besitz einer anderen Version der *preces* befand: einer Version, die nun eben anders als Opt. I 22 eindeutig von bischöflichen *iudices* sprach und die sogar – aber fälschlich und

<sup>79</sup> Datierung: CSEL 52, ed. M. PETSCHENIG, Wien-Leipzig 1909, p. X (mit p. V f.).

<sup>80</sup> Datierung: ALTANER-STUIBER, 428.

<sup>81</sup> So etwa SEECK, Urkundenfälschungen, 196 f.; GIRARDET, Kaisergericht, 24 ff. Vgl. auch Opt. I 23: *causa Donati et Caeciliani*; ähnlich Augustinus in den Texten 1 und 2 (obwohl Donatus noch gar nicht in Erscheinung getreten war).

<sup>82</sup> Wie es, von INSTINSKY, 70, kritisiert, die meisten heutigen Leser tun.



zudem wieder abweichend vom Optatustext – Donatus (der ja die Bühne noch gar nicht betreten hatte) zum alleinigen Gegner des Caecilianus stilisierte?<sup>83</sup>

Diese Fragen lassen sich nach meiner Einschätzung nicht mehr klar in die eine oder in die andere Richtung beantworten. Aber in jedem Falle muß jetzt festgehalten werden,<sup>84</sup> daß man aus den gerade genannten Gründen mit den oben vorgelegten Augustinusstellen nicht die Echtheit der *preces* bei Optatus erweisen kann,<sup>85</sup> wie denn auch umgekehrt mit dem Optatustext I 22 nicht die Richtigkeit der zitierten Aussagen des Augustinus über den Inhalt der donatistischen Petition zu erweisen ist.

Angesichts dieses ausgesprochen unbefriedigenden Ergebnisses gewinnen aber die Folgen der Auffindung des Anullinusberichtes um 404/405 ein, wie ich glaube, jetzt nun doch wohl endlich entscheidendes Gewicht für die historisch und rechtlich sachgerechte Rekonstruktion der donatistischen Initiative von 313. Zu diesen Folgen gehört nicht nur die Tatsache,<sup>86</sup> daß Augustinus den Optatustext – vorausgesetzt, daß er sich bisher auf ihn gestützt hatte, – bzw. den von mir eben hypothetisch erwogenen anders akzentuierten Text der Petition seither nie mehr erwähnt hat. Zu den Folgen gehört auch und vor allem, daß Augustinus jetzt zu einer ganz neuen Auffassung vom rechtlichen Charakter der donatistischen Initiative des Jahres 313 gelangt ist. Ich gebe auch hier die aufschlußreichsten Stellen in chronologischer Reihenfolge wieder:<sup>87</sup>

7. ep. 88 von ca. 406/411

a) 1: Augustinus will dokumentieren, *quod pars Donati, quae primo apud Carthaginem pars Maiorini dicebatur, ultro accusavit Caecilianum ... apud imperatorem ... Constantinum.*

b) 2: Wortlaut der *relatio Anullini* vom 15. April 313 (hier vielleicht zum ersten Male überhaupt öffentlich bekanntgemacht).

c) 3: *post hanc relationem ad se missam iussit imperator venire partes ad episcopale iudicium in urbe Roma faciendum.* – Keinerlei Hinweis mehr auf *preces* um ein *episcopale iudicium*, dessen Einsetzung hier vielmehr wie die freie Entscheidung des Kaisers wirkt.

8. ep. 89 von ca. 406/411

3: *extant publicorum monumentorum firmissima documenta, quae potes legere, si volueris, immo peto et hortor, ut legas, quibus probatur, quod ... ultro per Anullinum tunc proconsulem apud Constantinum imperatorem accusare ausi sunt Caecilianum.* – Weder hier noch anschließend im Zusammenhang mit dem *episcopale iudicium* von Rom wird auf eine Petition verwiesen.

<sup>83</sup> So in den Texten 1 und 2; vgl. aber Opt. I 23 (zit. oben Anm. 81). Zum Problem einer anderen Version bei Augustinus vgl. oben S. 196 f. mit Anm. 66.

<sup>84</sup> Vgl. bereits ROETHE, 123. <sup>85</sup> So aber z. B. GRASMÜCK, 32–38, in den Anmerkungen.

<sup>86</sup> Bereits herausgestellt von SEECK und ROETHE, oben Anm. 61.

<sup>87</sup> Datierung der epp.: GOLDBACHER, oben Anm. 72 (bzw. 63).

## 9. c. Cresc. von ca. 406/407

III 61,67: *publica monumenta* beweisen, daß die Donatisten *apud Constantinum tunc imperatorem accusaverunt Caecilianum*. Das ist wieder ein Bezug auf den Anullinusbericht, in welchem der *libellus criminum Caeciliani* erwähnt war. Auf den *libellus* selbst wie auch auf die *preces* wird nicht hingewiesen. In der anschließenden Polemik gegen die Verhaltensweise der Donatisten 313 ff. kein Vorwurf mehr wegen Ungehorsams gegenüber einem angeblich selbst gewünschten *episcopale iudicium*.<sup>88</sup>

## 10. ep. 93 von ca. 407/408

4,13: Bezug auf Anullinusbericht zum Beweis für die Tatsache der donatistischen *accusatio* des Caecilianus bei Konstantin. Nicht nur keinerlei Hinweis auf eine Petition um *episcopale iudicium*, sondern: Caecilianus sei *terrenis potestatibus* zur Aburteilung überantwortet worden. Sodann Vorwurf an die Donatisten, *quia, cum apud imperatorem ultro Caecilianum accusassent, quem primo utique apud collegas transmarinos convincere debuerunt, ipso imperatore longe ordinatius agente, ut episcoporum causam ad se delatam ad episcopos mitteret*, etc. Das hätte unmöglich so geschrieben werden können, wenn Augustinus wie noch vor ca. 405 überzeugt gewesen wäre, daß die Donatisten das *episcopale iudicium* selber erbeten hatten – er ist jetzt ganz offensichtlich überzeugt, daß das *episcopale iudicium* von Rom 313 auf die alleinige Entscheidung Konstantins zurückgeht.

## 11. ep. 105 von 409/410

2,8: *primi maiores vestri causam Caeciliani ad imperatorem Constantinum detulerunt ... sed quia Constantinus non est ausus de causa episcopi iudicare, eam discutiendam atque finiendam episcopis delegavit*, etc. – Die Donatisten also wollten das *iudicium* des Kaisers persönlich; doch es war dann Konstantin, der – entgegen den Intentionen der Donatisten – das *iudicium episcopale* anordnete.

## 12. de unic. bapt. von ca. 410

16,28: *huc accedit, quia Miltiade tunc episcopo Romanae ecclesiae praesidente ex praecepto Constantini imperatoris, ad quem totam illam causam accusatores episcopi Carthaginensis ecclesiae Caeciliani per Anullinum proconsulem detulerunt, idem Caecilianus innocens pronuntiatus est*. – Maßgebend für (röm.) Bischofsgericht ein *praeceptum* des Kaisers, bei dem die *tota causa* anhängig gemacht war, nicht *preces* der Donatisten; anschließend kein Vorwurf wegen Ungehorsams gegen «selbstgewähltes» *iudicium*.<sup>89</sup>

## 13. ep. 128 von Mai (?) 411

2: Es ist von Konstantin die Rede, *ad cuius examen criminationes suas ultro accusando miserunt* (sc. die Donatisten). Auch hier wieder die Vorstellung, daß ursprünglich von den Donatisten ein *examen* der *crimina Caeciliani* durch den Kaiser – und nicht durch *episcopi* – angestrebt war.

<sup>88</sup> Datierung: CSEL 52 (oben Anm. 79), p. XII.

<sup>89</sup> Datierung: CSEL 53, ed. M. PETSCHENIG, Wien-Leipzig 1910, p. V.

## 14. ep. 129 von Juni (?) 411

4: Die Donatisten hätten die *causa Caeciliani* dem Kaiser *accusando* zugeleitet; *quod utique non ob aliud videntur fecisse, nisi ut imperator Constantinus contra eos, qui superati essent* (sc. die Caecilianer) *eis, qui superassent* (sc. die Donatisten), *aliquid regali auctoritate decerneret* (ähnlich gesta collat. Carth. I 18). – Wie weit ist man hier von einer angeblichen Bitte um ein *episcopale iudicium* zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Bischöfen entfernt!

## 15. Aug. brev. coll. von 411/413

a) III 11,21 (Stellungnahme der *catholici*): *nec de homine iudice postulato eos* (sc. Donatisten) *debere facere invidiam, qui ... ipsam Caeciliani causam primitus ad hominem, hoc est ad imperatorem Constantinum, accusantes miserunt, nec ...* – Also: Durch die donatistische *accusatio* gegen Caecilianus sollte der Kaiser zum *iudex* gemacht werden.

b) 12,24: Der Anullinusbericht sei verlesen worden, *ut appareret eos* (sc. Donatisten) *primitus in hac causa hominem iudicem postulasse*.<sup>90</sup>

c) 16,30 (Stellungnahme der *catholici*): *non sufficere ad causam Caeciliani Carthaginienese concilium* (sc. 312) *ipsum etiam iudicasse, qui eam ad imperatorem accusando miserunt et sic demonstrarunt hoc potius esse spectandum, quod res pervenerit usque ad imperatoris sententiam, cui eandem mittendam duxerunt*.

Diese Zeugnisse, die sich vielleicht noch vermehren lassen,<sup>91</sup> zeigen nach meiner Ansicht das Entscheidende mit der allergrößten Klarheit: Augustinus glaubt nicht mehr wie noch vor ca. 406 (ep. 88), die Donatisten hätten Konstantin um die Einberufung eines *episcopale iudicium* gebeten; er hat vielmehr die Überzeugung gewonnen – ob allein auf Grund des Anullinusberichtes oder dank zusätzlicher Informationen, wüßte ich nicht zu sagen –, daß nach dem Willen der Ankläger der Kaiser selber der *iudex* sein sollte (besonders Texte 10, 11, 15 a–c). Ferner wird vollkommen deutlich, daß Augustinus jetzt meint, daß das *episcopale iudicium* in Rom 313 ganz und gar durch die autonome, den donatistischen Intentionen gerade entgegengesetzte Willensentscheidung des Kaisers zustande gekommen war.<sup>92</sup> Hinter allem steht eine gewandelte Auffassung vom juristischen Charakter der donatistischen Initiative vom Frühjahr 313. Diese nämlich war in den Zeugnissen aus der Zeit vor ca. 406 noch als der Versuch erschienen, eine schiedsgerichtliche Entscheidung der *causa Caeciliani* herbeizuführen.<sup>93</sup> Jetzt hingegen signalisiert der in nahezu allen zitierten Texten seit ca. 406 vorkommende juristische terminus technicus *accusare*,<sup>94</sup> daß Augustinus – ob mit Recht,

<sup>90</sup> Datierung: CSEL 53 (oben Anm. 89), p. VI f. (a. 411); ALTANER-STUIBER, 230 (a. 413).

<sup>91</sup> Aber retract. I 20 (21), 3 von 427 – oben Text Nr. 2 – kann man hier natürlich, da Selbstzitat aus früherer Schrift, nicht als unabhängiges (Spät-)Zeugnis anführen.

<sup>92</sup> Siehe besonders die Texte 10, 11, 12, 15 a–c.

<sup>93</sup> S. o. S. 198 f., besonders Texte 3 a und 5.

<sup>94</sup> So in den Texten 7 a, 8, 9, 10. Andere t. t.: *causam deferre*: Text 11; *accusatores causam*

ist im Augenblick noch nicht zu entscheiden – das von den Donatisten einst angestrebte Verfahren als einen (von Konstantin als *iudex* durchzuführenden) Strafprozeß auffaßt.<sup>95</sup>

### V. Rom 313 – Das neue Bild der Vorgeschichte des ersten «Reichskonzils»

Das Ergebnis der Untersuchung aller mir bekannten antiken Aussagen über die donatistische Petition vom Frühjahr 313 fasse ich folgendermaßen zusammen: Nichts spricht für, alle Indizien sprechen vielmehr gegen die in der Forschung immer noch vorherrschende Ansicht, Optatus habe in I 22 den Text oder den wesentlichen Inhalt der Petition bewahrt. Weder er noch der vermeintliche Kronzeuge Augustinus hat, so meine ich, die originalen *preces* je zu Gesicht bekommen. Damit stellt sich nun aber um so dringlicher die Frage, was denn überhaupt noch als Quellenbasis für eine der historischen und rechtlichen Situation 312/313 angemessene Rekonstruktion jener Initiative betrachtet werden kann, die ja doch immerhin zum Auslöser dessen geworden ist, was als kaiserliche Synodalgewalt eines der historisch bedeutsamsten Phänomene der Spätantike darstellt.

Es gibt tatsächlich als einziges verlässliches Dokument nur den Anullinusbericht vom 15. April 313, und dieser dokumentiert lediglich die Tatsache, daß – *traditus a parte Maiorini* – dem Prokonsul erstens ein *libellus ecclesiae catholicae criminum Caeciliani*, zweitens ein *libellus sine signo/sigillo* zur Weiterleitung an Konstantin übergeben worden war; Einzelheiten werden nicht mitgeteilt. Eine Rekonstruktion der Vorgeschichte wie auch der Folgen dieses Schrittes wird, wenn sie auch auf durchaus nicht gering zu schätzende Tatsachen und Indizien aufgebaut werden kann, leider hie und da nur hypothetisch bleiben.

Ganz aus der Diskussion ausscheiden muß jetzt jedenfalls das Zeugnis des

---

*detulerunt*: Text 12; (*criminationes*) *accusando mittere ad*...: Texte 13, 14, 15 c; *causam accusantes miserunt ad*...: Text 15 a. Zu *deferre/delatio*: HITZIG, RE 4,2 (1901) 2425 ff., s. v. *Delatio nominis*. Zu *libellus accusatorius* u. ä.: A. v. PREMIERSTEIN, RE 13, 1 (1926) 48 ff., s. v. *Libellus*.

<sup>95</sup> Vgl. unten S. 205. – Zum «Akkusationsprozeß» siehe TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 343–351. Für Augustinus ist aber, im Gegensatz zur donatistischen Rechtsauffassung (oben S. 195), die *causa Caeciliani* weiterhin eine *causa episcopi*: Texte (8), 10, 11, 12, (15). Aus solcher Perspektive wird verständlich, daß er sagte, der Kaiser habe *longe ordinatus* (Text 10; vgl. auch Text 11) als die Donatisten gehandelt, als er eine *episcoporum causa ad se delata* erst einmal *ad episcopos* zurückverwies (vgl. demgegenüber Text 1, oben S. 198: *iusta petitio* – hier glaubte Augustinus noch, die Donatisten hätten ein *episcopale iudicium* erbeten). Denn maßgebend ist dabei offenbar die Vorstellung (vgl. CTh 16, 2, 12 vom Jahre 355), daß ein amtierender Bischof – ganz gleich, welche Vorwürfe ihm gemacht werden – nicht vor ein staatliches Gericht gehört, sondern sich zuerst vor kirchlichen Instanzen verantworten muß, die ihn dann gegebenenfalls seines Amtes entheben und dadurch den Weg zur zivil- oder kriminalrechtlichen Jurisdiktion freimachen. Zum Problem der spätantiken Gerichtsbarkeit über Bischöfe vgl. K. M. GIRARDET, Constance II, Athanase et l'édit d'Arles (353), in: CH. KANNENGIESSER (Hg.), Politique et Théologie chez Athanase d'Alexandrie, Paris 1974, 63–91, hier: 83–89 (u. a. zu CTh 16, 2, 12); PIELER (oben Anm. 37) 479 ff.

Optatus in I 22, desgleichen auch alle vor ca. 405 zu den *preces* getroffenen Aussagen des Augustinus. Methodisch scheint es mir gerechtfertigt, die verstreuten Nachrichten über die Vorgeschichte der donatistischen Initiative nunmehr daraufhin zu überprüfen, ob sie sich möglichst widerspruchsfrei mit dem Bild vereinbaren lassen, welches Augustinus seit ca. 406 in seinen Schriften vermittelt. Läßt sich also wenigstens wahrscheinlich machen, daß Augustinus recht hatte mit seiner nach Kenntnisnahme des Anullinusberichtes neu gewonnenen Meinung, der Kaiser Konstantin persönlich – nicht aber ein Gremium von Bischöfen – hätte nach den Intentionen der *pars Maiorini* als *iudex* das *iudicium* in der (zivil- bzw. kriminalrechtlichen) *causa Caeciliani* durchführen sollen?

Nach erneuter Durchsicht der Quellen habe ich weiterhin keinen Zweifel daran, daß die *pars Maiorini* über den Prokonsul ein den Maßstäben des staatlichen Prozeßrechts entsprechendes Verfahren vor dem *iudex* Konstantin (oder einem *iudex datus*) angestrengt hatte. Die Einzelheiten brauche ich hier nicht noch einmal auszuführen.<sup>96</sup> Es genügt, wenn ich jetzt zum Abschluß nur noch kurz die Grundzüge der Rekonstruktion darlege.

Eine unbestrittene Tatsache – also keine Hypothese – bildet den Ausgangspunkt: Caecilianus war seit dem karthagischen Konzil 312 exkommuniziert.<sup>97</sup> Mithin sind die kirchlich zu ahndenden *crimina* durch die allein zuständige Instanz erledigt; für das Verständnis der juristischen Natur des Weiteren ist es wichtig, dies im Gedächtnis zu behalten. Es ist ferner eine historische Tatsache – und wieder keine Hypothese –, daß Caecilianus, da seine Exkommunikation außerhalb Afrikas nicht anerkannt wurde und Konstantin ihn daher als nach wie vor rechtmäßigen Bischof von Karthago betrachtete, die bekannten Vergünstigungen erhalten hat, die nach dem Sieg des Kaisers über Maxentius (28. Oktober 312) allen Christengemeinden des Westens zugesprochen wurden.<sup>98</sup> Nun war aber die *pars Maiorini* nach eigenem Verständnis die Repräsentantin der *ecclesia catholica* in Africa. Daher mußte ihr die Inanspruchnahme jener Vergünstigungen durch den exkommunizierten Caecilianus als ein rechtswidriger Akt erscheinen. Deshalb, so meine ich, wandte sie sich über den Prokonsul Anullinus an denjenigen, der die Vergünstigungen dem ‚Falschen‘ zugesprochen hatte, eben an Kaiser Konstantin, um auf dem Wege eines Zivil- oder Kriminalprozesses gegen den ehemaligen Bischof und ehemaligen Christen<sup>99</sup> Caecilianus eine neue, für sie günstige Entscheidung herbeizuführen. In diesem Schritt zeigt sich, daß die Donatisten der Frühzeit durchaus nicht in prinzipieller Opposition zum Staat standen, vielmehr bereit waren, dem neuen Kurs Konstantins zu folgen.<sup>100</sup>

<sup>96</sup> Siehe Kaisergericht, 17 ff., 26 ff.

<sup>97</sup> Texte oben in Anm. 4.

<sup>98</sup> Texte oben in Anm. 3 und Anm. 53.

<sup>99</sup> GIRARDET, Kaisergericht, 10–19, über traditionelle kirchliche Vorstellungen.

<sup>100</sup> Dazu jetzt SCHÄFERDIEK (oben Anm. 60), Kap. 5: «Kirche und Kaiser».

Leider ist nun der *libellus criminum*, den sie eingereicht hatten, nicht überliefert; nicht einmal Augustinus scheint ihn gekannt zu haben. Ich vermute,<sup>101</sup> daß darin als erstes zum Erweis der fehlenden Legitimation des Angeklagten – das ist juristisch erforderlich – auf dessen Exkommunikation hingewiesen wurde; die kirchenrechtlich relevanten *crimina* standen also jetzt natürlich für den angestrebten staatlichen Prozeß nicht mehr zur Debatte, da über sie aus Sicht der Kläger ja längst durch Urteil der zuständigen kirchlichen Instanz entschieden war. Ein zivilrechtlich relevantes *crimen Caeciliani* dürfte sodann die aus Klägersicht widerrechtliche Inanspruchnahme der kaiserlichen Geldzuwendungen und Privilegien gewesen sein. Man kann vielleicht auch damit rechnen, daß die Anklage außerdem eine kriminalrechtliche Komponente (*vis, violentia*) besaß, da es in einer zeitgenössischen Urkunde heißt, Caecilianus habe *omni vi* versucht, den *principatus* der afrikanischen Kirche zu usurpieren.<sup>102</sup> Und möglicherweise ist sogar auch noch von Mord die Rede gewesen.<sup>103</sup>

Zivil- bzw. kriminalgerichtlich zu ahndende *crimina* also, das war der – hypothetische – Inhalt des *libellus criminum Caeciliani*, der beim Prokonsul Anullinus eingereicht worden war. Da nun das Gerichtswesen der Spätantike keine kollegialischen Gerichtsorgane mehr kannte,<sup>104</sup> sondern nur noch den zusammen mit einem *consilium* judizierenden Einzelrichter, ist jetzt die abschließende Hypothese unumgänglich, daß Konstantin durch den (ebenfalls nicht erhaltenen) *libellus precum* persönlich als *iudex* angerufen worden war.<sup>105</sup> Diese Rekonstruktion aber stimmt vollkommen zu jener Neuinterpretation der juristischen Natur des Vorgehens der *pars Maiorini* – als der Einleitung eines ordentlichen staatlichen (Straf-)Prozesses vor dem *iudex* Konstantin –, zu welcher sich Augustinus seit ca. 405 unter dem Eindruck der Lektüre des erst jetzt bekanntgewordenen Anullinusberichts entschlossen hatte (oben Texte 7–15).

Doch was tat Konstantin auf die *preces* hin? Man hat wirklich Grund, das politische Geschick, das Fingerspitzengefühl des Kaisers in dieser Situation zu bewundern. Aus seiner Sicht war Caecilianus ja, im Gegensatz zur Sicht der klagenden *pars Maiorini*, ein Bischof,<sup>106</sup> war aus diesem Grunde die zivil- oder kri-

<sup>101</sup> Kaisergericht, 19 f.    <sup>102</sup> Acta purg. Felicis, Opt. Append. II = MAIER Nr. 22, Z. 71 ff.

<sup>103</sup> Aug. ep. 44, 8.

<sup>104</sup> S. o. S. 192 mit Anm. 37.

<sup>105</sup> Oder auch um eine *iudicis datio* gebeten worden ist; zu dieser Möglichkeit vgl. INSTINSKY, 68 f.; M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, 346, 362 f., 419 ff. G. GOTTLIEB (GNOMON 51, 1979, 799) hat zu erwägen gegeben, daß die Donatisten vielleicht überhaupt kein gerichtliches Verfahren angestrengt haben, sondern Konstantin nur schriftlich von ihrem Standpunkt überzeugen und eine Bestätigung des Synodalurteils gegen Caecilianus von 312 erhalten wollten. Dagegen spricht mehreres, vor allem die Existenz eines *libellus criminum* als Bestandteil einer förmlichen, auf dem ‚Dienstweg‘ über den Prokonsul vorgebrachten *accusatio*.

<sup>106</sup> So ganz klar z. B. im Brief an Miltiades von Rom, Eus. HE 10, 5, 18 ff. = MAIER Nr. 16, Z. 12 f.: ... Καικιλιανὸν τὸν ἐπίσκοπον τῆς Χαατραγενησιῶν πόλεως (...). Vgl. vorher bereits im Anullinusbericht Aug. ep. 88, 2 = MAIER Nr. 14, Z. 23: *manente Caeciliano in statu suo*;

minalrechtliche Initiative, die über Anullinus an ihn herangetragen wurde, ein Angriff auf den amtierenden Bischof von Karthago – war die *causa Caeciliani* zumindest auch, wenn nicht sogar primär, eine *causa ecclesiastica*.<sup>107</sup> Der römische Kaiser nun ist bekanntlich, als Hüter des *status rei Romanae* und als *pontifex maximus*, zur Aufsicht über *sacra* und *sacerdotes* verpflichtet.<sup>108</sup> Dieses *munus principis*, von dessen peinlicher Erfüllung seit eh und je die *salus imperii* abhing, erstreckte sich nach Konstantins *conversio* zum Gott der Christen<sup>109</sup> ganz selbstverständlich auch auf die christlichen *sacra* und *sacerdotes*.<sup>110</sup> Mit Rücksicht auf christlich-kirchliche Tradition berief Konstantin als der *index* in der *causa Caeciliani* nun aber nicht, wie er es hätte tun können, ein Gremium aus magistratischen, sondern eines aus bischöflichen *consilarii* nach Rom, deren Spruch für den Kaiser ein *consilium*, für die Christen aber der Idee nach als der Spruch eines synodalen *corpus* ein *iudicium (Christi)* darstellte.<sup>111</sup> Was er damit vollzog, war also aus Sicht der traditionellen Herrscherpflichten ein ganz normaler Akt der Aufsichtsführung im religiösen Bereich, aus christlicher Sicht hingegen die völlig neuartige «Synodalgewalt». Daher erscheint denn auch das Bischofsgericht von Rom Anfang Oktober 313 zugleich als ein Kaisergericht, und deshalb kann man schließlich diese zum ersten Male in der Geschichte praktizierte, der kaiserlichen Synodalgewalt entsprungene Form staatlich-kirchlicher – «reichskirchlicher» – Gerichtsbarkeit als «Reichssynode» bezeichnen.

*Universität des Saarlandes*  
*Institut für Alte Geschichte*  
 6600 Saarbrücken 11

---

diese Entscheidung des Prokonsuls setzt voraus, daß die klagende Seite – in dem offenen *libellus = preces* – Caecilianus den bischöflichen Status abgesprochen hatte.

<sup>107</sup> Siehe z. B. im Brief an Miltiades (oben Anm. 106), Z. 22 f.: μεταξὺ ἐπισκόπους διαφοραί. Sodann ebd., Z. 28 ff., der Auftrag des Kaisers, zur Bischofsversammlung in Rom zu kommen, ἵν' ἐκεῖσε ὑμῶν παρόντων . . . δυνήθῃ ἀκουσθῆναι, ὡς ἂν καταμάθουτε τῷ σεβασμωτάτῳ νόμῳ ἀρμόττειν. Siehe auch im Brief an («Aelafius» =) Ablabius (oben Anm. 50) Z. 2 ff. Diese Sicht teilt Augustinus auch nach ca. 405/406: s. o. Anm. 95.

<sup>108</sup> Dig. 1, 1, 1, 2: *publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat – publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit*. Dazu grundlegend für das Verständnis der konstantinischen Christenpolitik: W. ULLMANN, *The Constitutional Significance of Constantine the Great's Settlement*, JEH 27, 1976, 1–16, bes. 4 ff., 6 ff.

<sup>109</sup> J. STRAUB, *Konstantins Verzicht auf den Gang zum Kapitol* (1955), in: ders., *Regeneratio Imperii* (I), Darmstadt 1972, 100–118; A. FRASCHETTI, *Costantino e l'abbandono del Campidoglio*, in: *Società Romana e Impero Tardoantico II – Politica, economia, paesaggio urbano*, Rom/Bari 1986, 59–98, 412–438 (Anmerkungen).

<sup>110</sup> Konstantin über das *munus principis*: Brief von 313 an Anullinus, MAIER Nr. 13 (oben Anm. 3), Z. 8 ff., 39 ff.; Brief von 314 an («Aelafius» =) Ablabius (oben Anm. 50), Z. 107 ff.; Brief an Celsus (315), Opt. Append. VII = MAIER Nr. 26, passim, bes. Z. 32 ff., 71 ff.

<sup>111</sup> GIRARDET, *Kaisergericht*, 26–35. Zu Konstantins mit christlichem Denken ganz übereinstimmender Auffassung vom *iudicium episcoporum* als *iudicium Christi* s. o. Anm. 47.